

An-, Um- und Abmeldungen

Wenn Sie nach Hohenpeißenberg oder innerhalb von Hohenpeißenberg umziehen, müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt innerhalb einer Woche anmelden.

Am 1. November 2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. An diesem Stichtag löst es über Nacht die bisherigen Meldegesetze der Bundesländer ab, und schafft erstmal einheitliche und unmittelbare Regelungen.

Durch das Bundesmeldegesetz ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die derzeitige Frist zur An- bzw. Abmeldung wird von einer auf zwei Wochen verlängert.
- Nach § 19 BMG werden Vermieter künftig **verpflichtet**, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Dazu haben sie den meldepflichtigen Personen den Ein- oder Auszug schriftlich zu bestätigen. Ziel dieser Regelung ist vordergründig, dass durch die Bestätigung des Wohnungsgebers sog. „Scheinwohnungen“ vermieden werden.

§ 19 Bundesmeldegesetz

Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Begriff des Wohnungsgebers:

„Wohnungsgeber“ ist jeder, der einem anderen eine Wohnung zur Benutzung überlässt. Das ist etwa der Eigentümer, der eine Wohnung an jemanden vermietet. Aber auch ein Mieter, der einen Untermieter einziehen lässt, ist Wohnungsgeber. Die Bestätigung über einen Ein- bzw. Auszug muss innerhalb von zwei Wochen nach Ein- oder Auszug aus der Wohnung erfolgen. Nachdem die Anmeldung des Meldepflichtigen ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug erfolgen muss, sollte die Weitergabe der Bestätigung an den neuen Mieter entsprechend frühzeitig (z.B. bei Übergabe der Wohnungsschlüssel oder Unterzeichnung des Mietvertrages) erfolgen. Der Wohnungsgeber kann mit der Bestätigung z.B. auch eine Hausverwaltung beauftragen.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss neben Namen und Anschrift des Wohnungsgebers folgende Informationen enthalten:

1. Die Angabe, ob es sich um einen Einzug in die Wohnung (also eine Anmeldung) handelt,
2. oder ob jemand aus dieser Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezieht.
3. Das Datum des Einzugs in bzw. des Auszugs aus der Wohnung,
4. Anschrift der betroffenen Wohnung (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer, Buchstabe)
5. Name(n) der meldepflichtigen Person(en).

6. Sofern die Bestätigung durch einen Beauftragten erfolgt, sollte diese auch dessen Name und Anschrift enthalten